



Die Senatorin für Kinder und Bildung ·
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die allgemeinbildenden Schulen
und die berufsbildenden Schulen
im Lande Bremen

nachrichtlich:
Schulamts Bremerhaven

Auskunft erteilt
die zuständige
Schulaufsicht

Zimmer

Tel. Fax

E-Mail:

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Erlass Nr.03/2021

Mein Zeichen

Schulorganisation an Schulen im Land Bremen ab dem 22.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 werden mit Wirkung vom 01.03.2021 bis einschließlich 26.03.2021 folgende Regelungen erlassen. Für den Zeitraum vom 15.02.2021 bis zum 26.02.2021 gelten die Regelungen des Erlasses 01/2021 vom 22.01.2021 fort.

Präambel

Der folgende Erlass folgt in wesentlichen Punkten der am 08.02.2021 vorgestellten S3-Leitlinie „Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen“¹, dem Beschluss der KMK vom 08.02.2021, sowie den Beschlüssen der MPK vom 10.02.2021.

Weiterhin berücksichtigt der Erlass folgende Ausgangsüberlegungen:

- a. **Kontinuität:** Die nachfolgenden Regelungen zu Schulorganisation sollen für Schulen, Eltern und Schülerinnen und Schüler Planungssicherheit über einen längeren Zeitraum schaffen. Dazu muss ein Organisationsmodell gewählt werden, das auch bei unterschiedlichem Verlauf der Pandemieentwicklung aufrechterhalten werden kann.
- b. **Anschlussfähigkeit:** Die Regelungen sollen an die in den letzten Wochen geltenden Rahmenbedingungen anschließen, den Schutz von Beschäftigten und Schülerinnen und Schülern vor Infektionen weiter ausschärfen und gleichzeitig Verlässlichkeit für alle Schülerinnen und Schüler sichern.

¹ <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/027-076.html>

- c. **Gesamtgesellschaftliche Rahmenbedingungen:** Die Sicherung eines verlässlichen Schulangebots auch unter Pandemiebedingungen ist ein wesentlicher Bestandteil der Sicherung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens insgesamt.

Die Öffnungsschritte für den Schulbereich sind von dem Gedanken getragen, mit der Erhöhung der Präsenzen gleichzeitig bestmöglichen Schutz in den Einrichtungen zu gewährleisten. Die Maßnahmen wurden insbesondere vor dem Hintergrund des vereinzelt Auftretens der (mit Wahrscheinlichkeit ansteckenderen) Mutationen des Corona-Virus entwickelt. Weiteres wichtiges Argument ist die von den Ländern und der Bundesregierung ausgesprochene Prüfbitten zur früheren Berücksichtigung der Beschäftigten an Grundschulen im Rahmen der Impfprioritäten. Sofern es aufgrund der unterschiedlichen Inzidenzentwicklung in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven notwendig sein sollte, können nach Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung, einzelne Öffnungsschritte in der Stadtgemeinde Bremerhaven, auch zeitversetzt umgesetzt werden.

Da sich das Maskentragen als wirksames Mittel zum Schutz vor Ansteckungen bewährt hat, soll mit den Maßnahmen auch eine Erweiterung in der Maskenpflicht in Kita und Schule verbunden werden. Die dafür notwendigen Punkte werden parallel in der **Corona Verordnung** des Landes Bremen neu geregelt. Dies sind insbesondere:

- a. Für Schüler:innen ab Jahrgangsstufe 5 wird die Pflicht zum Tragen einer MNB auch im Unterricht geregelt. Für Schüler:innen ab Jahrgangsstufe 10 und alle anderen Personen ab 16 Jahren gilt – der allgemeinen für die Bevölkerung geltenden Regelung entsprechend – die Pflicht zum Tragen einer medizinischen MNB.
- b. Die Quarantäne für positiv getestete Personen und Personen der Kontaktgruppe 1 beträgt grundsätzlich 14 Tage. Sofern der Quellfall keine Mutation ist, kann eine Freitesting ab dem 5. Tag erfolgen.
- c. Sofern es sich bei dem Quellfall um eine einschlägige Mutations-Variante handelt, beträgt die Quarantänezeit 21 Tage. Die Quarantäne kann ab dem 14. Tag nach dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person beendet werden, wenn die Kontaktperson ein negatives Testergebnis vorlegen kann.
- d. Die Zuordnung von Personen zur Kategorie 1 durch Schulen bleibt unverändert.
- e. In der Stadtgemeinde Bremen werden neben der Möglichkeit für Beschäftigte, sich jederzeit im Corona-Walk-In (MVZ Bremen) anlass- und/oder symptombezogen testen zu lassen, weiterhin Radartestungen, das heißt, stichprobenartige Testungen an ausgewählten Schulen, sowohl für die dort Beschäftigten als auch für die Schüler:innen angeboten.
- f. Den Schulen werden, auf Grundlage einer zentralen Beschaffung durch SKB, vom Paul Ehrlich-Institut empfohlene Schnelltests einschließlich einer Information zur Anwendung zur Verfügung gestellt. Damit soll allen Beschäftigten der Schulen die

Möglichkeit gegeben werden, zweimal pro Woche einen Selbst-/Schnelltest durchzuführen. Im Falle eines Positivbefundes erfolgt umgehend eine Quarantäne der betreffenden Person und eine erneute Testung mit einem PCR Test.

- g. Die Stadtgemeinde Bremerhaven setzt ihre abgestimmte Teststrategie weiterhin fort.

Mehr Schüler:innenzahl im Präsentunterricht der Grundschulen 1.

Reduktion der Schüler:innenzahl im weiterführenden Bereich

1.1. Generell gilt:

- 1.1.1. Die Maßnahmen gelten bis zu den Osterferien. Maßgeblich für eventuell erforderliche schulscharfe Maßnahmen sind die Spezifizierung der Prüfkriterien Schulorganisatorische Maßnahmen – von Bremer Senat am 14. Dezember 2020 beschlossen. Alle Öffnungsschritte stehen unter dem Vorbehalt, dass die derzeitigen Inzidenzen im Land Bremen sich nicht grundsätzlich und wesentlich verändern.
- 1.1.2. Ziel ist die Gewährleistung von Präsenzunterricht für möglichst viele Schüler:innen, insbesondere auch für sozial und wirtschaftlich benachteiligte Schüler:innen sowie Schüler:innen mit Beeinträchtigungen und/oder besonderem Förderbedarf.
- 1.1.3. Schüler:innen die selbst zur Risikogruppe gehören, in deren direktem persönlichen Umfeld Personen der Risikogruppe leben oder die andere schwerwiegende Gründe nachweisen, erhalten auch weiterhin ein Angebot zum Distanzlernen.
- 1.1.4. Durch Wechselunterricht in Halbgruppen ab Jahrgangstufe 5 wird eine Reduktion der Schüler:innenzahl im Präsenzunterricht erreicht. Das bedeutet einen Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht bzw. Hybridunterricht. Dadurch ist jeweils nur ein Teil der Klassen oder Kursen in der Schule präsent. Die Schulpflicht wird durch die verbindliche Teilnahme an allen durch die Schule organisierten Formaten von Distanz- und Präsenzunterricht erfüllt. Die Präsenzplicht ist ab dem 01. März 2021 nicht mehr ausgesetzt. Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht gilt verbindlich für alle Schülerinnen und Schüler.
- 1.1.5. Darüberhinausgehende Regelungen zur Durchführung von Präsenzangeboten oder Formen des Distanzlernens bedürfen der Rücksprache mit der zuständigen Schulaufsicht.
- 1.1.6. Präsenz- Distanzunterricht bauen inhaltlich und didaktisch-methodisch aufeinander auf.

1.2. Für Grundschulen gilt:

1.2.1. Die Rückkehr zum Präsenzunterricht in voller Klassenstärke ab dem 01.03.2021.

Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung des Infektionsgeschehens in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erfolgt der Präsenzunterricht an Grundschulen in Bremerhaven in Halbgruppen.

1.3. Für weiterführende allgemeinbildende Schulen gilt:

1.3.1. Für alle Schüler:innen ab der Jahrgangsstufe 5 wird der Unterricht im Wechselmodell fortgesetzt. Für die Klassenstufen 5 und 6 wird eine Notbetreuung angeboten.

1.3.2. Die Vermittlung von abschluss- und prüfungsrelevanten Inhalten wird für alle Schüler:innen der Abschlussjahrgänge gesichert.

1.3.3. Schüler:innen der Abschlussjahrgänge (einschließlich des ersten Jahres der Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe) und der Jahrgangsstufen mit Versetzungsrelevanz schreiben Klausuren und schriftliche Arbeiten in Präsenz. Die Schulen gewährleisten dabei die Einhaltung der geltenden Hygienekonzepte und Abstandsregelungen.

1.3.4. Maßnahmen der Beruflichen Orientierung (insbesondere Potenzialanalysen, Werkstatttage, Praktika) finden in Absprache mit den Trägern nach deren Hygienekonzepten statt. Beratungsangebote der Partner der Jugendberufsagentur finden weiterhin statt.

1.4. Für berufsbildende Schulen gilt:

1.4.1. Der Unterricht ist für alle Bildungsgänge und Klassen auf ein schulorganisatorisch sinnvolles Modell mit alternierenden Präsenzphasen (z.B. in Halbgruppen) zu organisieren.

1.4.2. Schüler:innen der berufsbildenden Schulen schreiben Klausuren und schriftliche Arbeiten in Präsenz. Die Schulen gewährleisten dabei die Einhaltung der geltenden Hygienekonzepte und Abstandsregelungen.

1.4.3. Darüberhinausgehende Regelungen zur Durchführung von Präsenzangeboten oder Formen des Distanzlernens bedürfen der Rücksprache mit der zuständigen Schulaufsicht.

1.4.4. Maßnahmen der Beruflichen Orientierung (Praktika, Werkstattphasen etc.) sowie Beratungsangebote der Partner der Jugendberufsagentur finden weiterhin statt.

2. Maßnahmen bei Musikunterricht in Schulen

2.1. Musikunterricht in Schulen kann auch unter Pandemiebedingungen stattfinden

- 2.2. Musikunterricht in Innenräumen ohne aerosolgenerierende Aktivitäten (z.B. Singen, Blasinstrumente) kann wie Unterricht in anderen Fächern unter Einhaltung der Hygieneregeln durchgeführt werden.

3. Maßnahmen bei Sportunterricht in Schulen

- 3.1. Sportunterricht findet nach Stundentafel unter Einhaltung der Hygieneregeln statt.
- 3.2. Angebote wie „Pausensport“ oder „bewegte Pause“ sind ergänzend anzubieten.
- 3.3. Die Umkleidekabinen und Duschen der schuleigenen Turnhallen werden für den prüfungsvorbereitenden Unterricht geöffnet. Bei der Nutzung der Sammelumkleiden und duschen sind die geltenden Abstandsregeln strikt einzuhalten und eine regelmäßige Lüftung durchzuführen. Umkleidekabinen sind von jeweils nur einer Person zu benutzen.
- 3.5. Schwimmunterricht kann wieder regulär stattfinden. Die Bäder der Stadtgemeinde Bremen sind ab dem 22.02.2021 für den Schwimmunterricht geöffnet.

4. Lüften in Unterrichtsräumen

- 4.1. Besonders wichtig ist das regelmäßige, ausreichende und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es soll regelmäßig und ausreichend gelüftet werden.
- 4.2. Korrektes Lüften erfolgt mittels Querlüftung/ Stoßlüftung bei weit geöffneten Fenstern alle 20 Minuten für 3-5 Minuten und nach jeder Unterrichtsstunde über die gesamte Pausenzeit. Räume, in denen keine Lüftungsmöglichkeiten über Fenster vorhanden sind und auch keine geeignete Lüftungs- oder Raumluftechnische Anlage zum Einsatz kommt, sollen nicht für den Unterricht genutzt werden.
- 4.3. Der Einsatz mobiler Luftreiniger in Schulen kann als ergänzende Maßnahme zum Lüften zur Aerosolreduktion dienen, wenn grundsätzlich eine ausreichende Lüftung gewährleistet werden kann.